

Hausarbeit im Strafrecht AT I

Sachverhalt

Im Januar 2021 kam es aufgrund verstärkter Infektionen mit COVID-19 zu einem erheblichen Anstieg der Intensivpatienten in Leipzig. Dies war durch Mutationen bedingt, die nicht vom Impfschutz abgedeckt waren. Ein schwerer Verlauf einer COVID-Infektion, die zunächst mit grippeähnlichen Symptomen begann, zeichnete sich u. a. durch Atemnot und Schädigungen der Lunge aus. Schwer Erkrankte mussten künstlich beatmet werden, ansonsten konnte es zu Lungenversagen oder sonstigen tödlichen Komplikationen kommen. Besonders betroffen waren ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen (Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Atemwegserkrankungen u. Ä.).

Dr. Dr. Archibald Arteria (A) war Oberarzt auf der Intensivstation im St. Georg Krankenhaus in Leipzig. Am Morgen des 08.01.2021 wurde Balduin Bierbrauer (B) mit einer schweren Corona-Infektion in die Intensivstation eingeliefert. Gleichzeitig brachte ein zweiter Rettungswagen Constantin von Carmzow-Wallmow (C). Allein durch den Anschluss an jeweils ein Beatmungsgerät hätten die beiden Patienten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überleben können. Erfolgte hingegen keine Beatmung, so war mit einem Versterben innerhalb von kürzester Zeit zu rechnen. A hatte allerdings auf der Intensivstation nur noch ein Beatmungsgerät, das frei zur Verfügung stand. Die Beschaffung eines weiteren Beatmungsgeräts war am 08.01.2021 unter keinen Umständen möglich. Nachdem er alle umliegenden Kliniken in Leipzig abgefragt hatte und ein Transport der geschwächten Patienten nicht in Frage kam, musste A eine schnelle Entscheidung treffen, bei welchem von beiden Patienten er eine Beatmung anordnet. Die Wahl war für A dabei nicht einfach: B und C waren beide 68 Jahre alt und vorerkrankt. Während B an starkem Übergewicht und einer Lebererkrankung litt, wies C eine starke Diabetes-Erkrankung auf. Beide Vorerkrankungsbilder begünstigten den schweren Verlauf der Infektion mit COVID-19. Durch eine sofort erfolgende Beatmung hatte B eine Überlebenschance von ca. 70%, C eine solche von ca. 75%. Dies war A bewusst. A wusste auch, dass beide versterben würden, wenn sie nicht eine Beatmung erhielten. Ein Vergleich der Diagnosen zwischen B und C ergab für A keinen maßgeblichen Unterschied in den relevanten Parametern. Bei B handelte sich um einen „Skatbruder“ des A, während er den C aus dem Golfclub kannte. Ihm war es sehr unerwünscht, einen der beiden losen Freunde nun ohne Behandlung zu lassen, und es bereitete ihm erhebliche Gewissensbisse. Mangels Behandlungsalternativen blieb A aber nichts anderen übrig, als eine schnelle Entscheidung bzgl. des freien Beatmungsgeräts zu treffen. Nach Beratung mit Kolleginnen entschied sich A für die Beatmung des B. A kam es dabei nicht darauf an, C zu töten. C wurde nur noch palliativ behandelt und verstarb am frühen Nachmittag aufgrund von Atemstillstand in Folge der COVID-Infektion.

Vom 11.01.2021 zum 12.01.2021 hatte A Nachtschicht. In dieser Nacht wurde der ebenfalls mit Corona infizierte 18-jährige Dominik Dostojewski (D) mit starken Atembeschwerden auf der

Intensivstation eingeliefert. Aufgrund einer Immunschwäche wurde bei D ebenfalls ein schwerer Verlauf diagnostiziert. Eine Beatmung war sofort notwendig. Es waren aber weiterhin alle Beatmungsgeräte belegt. Die Verlegung des D in ein anderes Krankenhaus kam nicht in Betracht, andere Beatmungsalternativen wurden von A angefragt, waren aber nicht erreichbar. Daraufhin entschied sich A, den B, dessen Zustand sich im Laufe des letzten Tages unvorhersehbar verschlechtert hatte (klinische Behandlungschancen auch mit Beatmung nur noch ca. 25%), nicht weiter zu beatmen und dafür die Beatmung des D zu beginnen. Alle anderen Patienten auf der Intensivstation hatten deutlich höhere Behandlungschancen als B, sodass sich A für dessen Beatmungsgerät entschied. Schweren Herzens nahm er folglich den „Behandlungsabbruch“ durch ein kurzes Drücken der „Stopp-Taste“ bei dem an B angeschlossenen Beatmungsgerät vor. Dabei war sich A sicher, dass B bei fehlender Beatmung aufgrund seines schlechten Zustands alsbald versterben werde. Anschließend begann die Beatmung des D. Bei ihm handelte es sich um ein begabtes Literaturtalent, dessen Leben nach Meinung des A zu erhalten war. Auch standen D's Erfolgsaussichten mit Beatmung bei ca. 90%. A gönnte B dessen Lebensabend und erinnerte sich an gemeinsame Skatabende, allerdings hatte D, so dachte A, im Gegensatz zu B „sein ganzes Leben noch vor sich“. Dennoch wollte A den B nicht aufgeben und versuchte selbst nach Dienstende weiter fieberhaft, ein Beatmungsgerät zu erlangen. Er glaubte daran, irgendwie ein solches noch aufzutreiben zu können. Selbst seine Anfrage im benachbarten Ausland blieb allerdings erfolglos. Während der palliativen Begleitung des B am nächsten Vormittag wurde überraschenderweise doch noch ein Beatmungsgerät zur Verfügung gestellt. Dieses wurde – unabhängig von den Bemühungen des A – vom Hersteller geliefert, der zuvor die Unmöglichkeit der Lieferung bescheinigt hatte. B konnte noch „in letzter Sekunde“ beatmet werden und überlebte den schweren Verlauf.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A wegen aller in Betracht kommenden Tötungsdelikte!

Bearbeitungsvermerk: § 211 StGB ist nicht zu prüfen. § 5c IfSG, eingefügt durch das 2. ÄndG zum IfSG vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2235), in Kraft getreten am 14.12.2022, ist nicht anzuwenden.

Formalien: Das Gutachten darf einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten. Die Hausarbeit ist entsprechend den auf dem Hinweisblatt „Hausarbeiten“ (abrufbar unter diesem Link: <https://www.jura.uni-leipzig.de/professur-prof-dr-kleszczewski/lehre/formalien>) unter V. 3. formulierten Vorgaben zu formatieren.

Abgabemodalitäten: Die Hausarbeit ist bis zum 27.03.2023, 12:00 Uhr abzugeben. Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt digital über den moodle-Kurs in Form einer einzigen pdf-Datei. Bitte beachten Sie die entsprechenden Abgabemodalitäten im Kurs. Bitte beachten Sie weiterhin, dass eine Korrektur der Arbeit nur stattfinden kann, wenn Sie sich auf AlmaWeb ordnungsgemäß zur Hausarbeit angemeldet haben.

Rückgabe der Hausarbeit: Die Hausarbeit wird im Laufe des Sommersemesters 2023 zurückgegeben und besprochen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Ankündigungen. Die Teilnahme an der Besprechung ist nach der Studienordnung Voraussetzung für eine etwaige Remonstration (§ 19 I StudO).